Anbietung, Übernahme und Erschließung von Personalakten und Sachakten mit Personenbezug

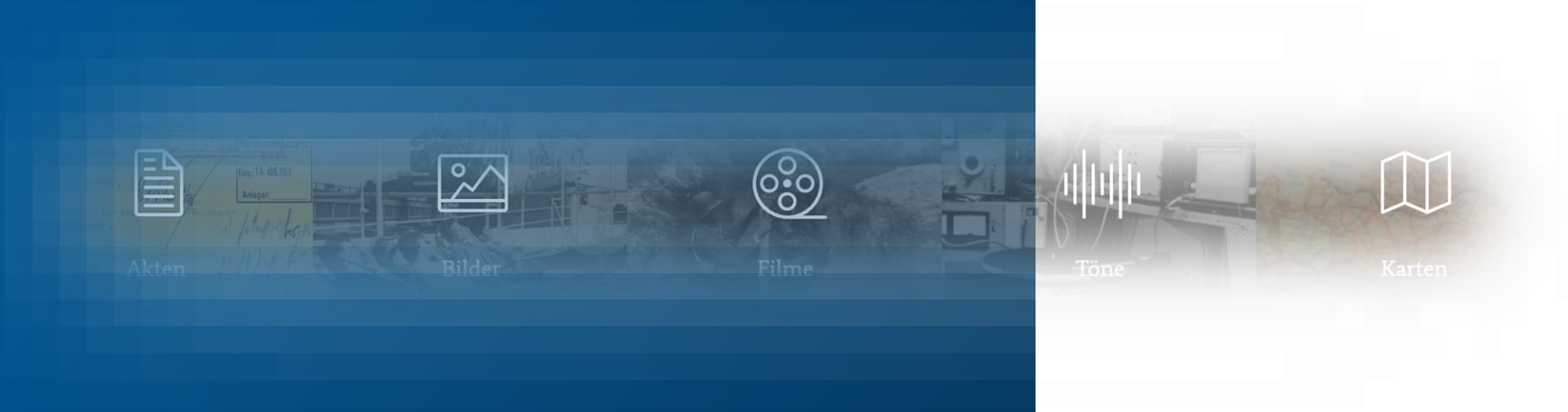

Gliederung

1. Hinführung zum Thema
2. Anbietung, Übernahme und Erschließung von Personalakten
3. Anbietung, Übernahme und Erschließung von Sachakten mit Personenbezug
4. Fazit

1. Hinführung zum Thema

Leitende Frage:

- **Warum** ist die Anbietung, Übernahme und Bearbeitung bzw. Erschließung von personenbezogenen Daten bei den hier zu erörternden Ausprägungen **unstrittig und routiniert**?

Grundsätzlich gilt:

§ 5 Anbietung und Abgabe von Unterlagen

(1) Die öffentlichen Stellen des Bundes haben dem Bundesarchiv […] **alle Unterlagen**, die bei ihnen vorhanden sind, in ihr Eigentum übergegangen sind oder ihnen zur Nutzung überlassen worden sind, zur Übernahme **anzubieten**, wenn

1. sie die Unterlagen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einschließlich der Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder **nicht mehr benötigen** und

2. ihnen die weitere Aufbewahrung der Unterlagen nicht durch **besondere Rechtsvorschriften** gestattet ist.

→ Darunter fallen auch Personalakten und Sachakten mit Personenbezug

2. Anbietung und Übernahme von Personalakten

Rechtliche Grundlagen über § 5 BArchG hinaus:

- § 113 Abs. 4 **Bundesbeamtengesetz**: Die Personalakten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten, sofern sie nicht nach den §§ 5 bis 7 des Bundesarchivgesetzes vom Bundesarchiv oder einem Landesarchiv übernommen werden.

  → Diese spezialgesetzliche Regelung wurde im Rahmen der Bekanntmachung 1999 in das BBG nach langen Diskussionen integriert

- **Richtlinien zur Personalaktenführung** des Bundes vom 22. Januar 2021, Ziffer 16: „Maßgebend für die Übergabe der Personalakten an das Bundesarchiv Koblenz ist das als Anlage beigefügte Informationsblatt des Bundesarchivs Koblenz zur Aussonderung und Abgabe von Personalunterlagen der Bundesverwaltung“

- **Informationen des Bundesarchivs** zur Aussonderung und Abgabe von Personalakten der Bundesverwaltung mit der Auflistung der **Auswahlkriterien** für die Übernahme von Personalakten und Schilderung des Abgabeverfahrens:

➢ Grundakten, ausgewählte Teilakten

➢ Besoldungsgruppe/Beschäftigtengruppe, ausgewählte Geburtsjahre und -monate, biografische Hervorhebungsmerkmale

(https://www.bundesarchiv.de/DE/Navigation/Anbieten/Behoerden-Aussonderung/Personalunterlagen/personalunterlagen.html)

2. Anbietung und Übernahme von Personalakten

- Übernahme der Personalakten in den **Sammelbestand Personalakten von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (PERS 101)**
- Im Bundesarchiv-Bestand PERS 101 befinden sich **über 80.000 Akten** mit einer Laufzeit ab 1822 bis in die Gegenwart
- **Personalakten können enthalten**: Personalbögen, Ernennungen, ausführliche Lebensläufe, Urlaubsanträge, Nebentätigkeit, Beschwerden, Wiedergutmachungsunterlagen, Ehrungen, Urkunden, Trauerreden, Zeitungsausschnitte ….. (**siehe PDF, Anlage 1)**

2. Erschließung von Personalakten

- nach § 11 Abs. 2 BArchG sind **Personalakten** Archivgut des Bundes, das sich seiner **Zweckbestimmung** oder seinem **wesentlichen Inhalt** nach **auf eine** oder mehrere natürliche **Personen bezieht**
- Entsprechend werden die **Personen**, zu denen die Akten angelegt sind, **als eigene Datensätze** erfasst. Erfasst werden mindestens der Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Sterbedatum, darüber hinaus Angaben zur letzten Dienststelle
- Die Erfassung als Personendatensatz führt automatisch dazu, dass die Akte erst **10 Jahre nach dem Tod** und wenn dieses unbekannt ist, **100 Jahre nach Geburt** des Betroffenen **voraussetzungslos recherchierbar und bestellbar** ist (Vgl. § 11 Abs. 2 BArchG)
- Die Daten werden mit der **parallel geltenden 30-Jahresschutzfrist** eingelesen, zum Schutz der abgebenden Stelle (§ 11 Abs. 1 BArchG)
- Zum **Schutz der** in den Personalakten **genannten Dritten** ist eine **Benutzungsbeschränkung** gesetzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BArchG), die bis 60 Jahre nach Entstehung der Akte wirkt

3. Übernahme von Sachakten mit Personenbezug

- Beispielhaft sind hier **Einzelfallschilderungen im Kontext von Gesetzgebungen** oder **Eingaben(-serien)** zu verschiedensten gesellschaftlichen und politischen Themen **an Bundesministerien oder weitere öffentliche Stellen des Bundes** zu nennen

- Diese Akten werden dem Bundesarchiv von den **Bundesministerien** über Nutzung des Zwischenarchivverfahrens mit noch laufender Aufbewahrungsfrist

oder

- von den Behörden der Geschäftsbereiche und von **weiteren öffentlichen Stellen des Bundes** dem Endarchiv des Bundesarchivs nach Ablauf von Aufbewahrungsfristen angeboten

3. Erschließung von Sachakten mit Personenbezug

- Diese Akten werden pauschal mit der **30-Jahres-Schutzfrist** gemäß § 11 Abs. 1 BArchG versehen
- Im Zuge der Erschließung dieser Akten wird der **Personenbezug festgestellt und eine Benutzungsbeschränkung gesetzt**, die die Akten trotzdem recherchierbar, aber nicht ohne Weiteres benutzbar macht
- **I.d.R. werden diese Akten nach 60 Jahren benutzbar**, gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 BArchG
- Unbearbeitete Unterlagen können zwar ggf. recherchiert, aber nicht benutzt werden
- Ggf. nicht explizit erfasste personenbezogene Informationen mit geringerem Schutzniveau werden im Rahmen der Benutzung durch Verpflichtungen der Benutzerinnen und Benutzer geschützt
- **Nochmalige Prüfung vor einer Digitalisierung der Akten**

3. Erschließung von Sachakten mit Personenbezug

Beispiel: Skandal um das Medikament Duogynon

„Bei Duogynon handelte es sich um ein hormonelles Kombinationspräparat des Berliner Pharmaunternehmens Schering, das von Juni 1950 bis Februar 1981 auf dem bundesdeutschen Markt verfügbar war (seit September 1978 unter dem Warenzeichen Cumorit). Das Medikament wurde in verschiedenen Darreichungsformen ausgeboten und war bis 1973 (Dragees) bzw. 1978 (Injektionsform) unter anderem als Schwangerschaftstest indiziert […] Duogynon steht bis heute im Verdacht, bei Einnahme in der Schwangerschaft Fehlbildungen am Embryo bewirkt zu haben. “

(Quelle: Kurzbericht zum BMG-geförderten Forschungsvorhabens „ Sachverhaltungsaufklärung zum Handeln deutscher Aufsichtsbehörden bei Registrierung, Zulassung, Arzneimittelsicherheit und Marktrücknahme des hormonellen Schwangerschaftstests ‚Duogynon´“ 2021; https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Ministerium/Berichte/KURZBERICHT_Duogynon.pdf)

3. Erschließung von Sachakten mit Personenbezug

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

Login - FAZIT Online | invenio

https://barch.barch.ivbb.bund.de/invenio/main.xhtml

Terminbuchung - Ad... | DoD - Anmeldung | Intranet BArch | WebRTC | E-Akte Bund "Home" ... | Login - FAZIT Online | Sammlung von Organ... | Ablaufdiagramm

invenio

Navigierende Suche | Suche | Suchergebnis | Merkzettel/Bestellen | Benutzerdaten | Hilfe | Kontakt | Abmelden

Treffer in der Tektonik

- (10) Bestände
  - (10) Bundesrepublik Deutschland mit westalliierten Besatzungszonen (1945 ff)
    - (10) Bundesrepublik Deutschland (1949 ff)
      - (10) Jugend, Familie, Senioren, Gesundheit
        - (3) B 353 Bundesministerium für Gesundheit
        - (7) B 208 Bundesgesundheitsamt

Tektonik vollständig anzeigen

Treffer in der Klassifikation

- (2) nicht klassifiziert
- (5) B 208 Bundesgesundheitsamt
  - (5) 2 Institute und andere Einrichtungen bzw. Gremien
    - (5) 2.8 Institut für Arzneimittel und Medizinprodukte, mit Bundesopiumstelle
      - (5) 2.8.1 Gesundheitsschädigende Stoffe
        - (5) 2.8.1.3 Duogynon/Cumorit

Klassifikation vollständig anzeigen

Link kopieren | als PDF speichern | Seite senden

sortieren nach Klassifikationsvorgabe (Standard)

Archivsignatur	Titel und weitere Informationen	Laufzeit
	Schriftwechsel des Bundesgesundheitsamtes zum Schwangerschaftshormonpräparat Duogynon/ Cumorit Unterlagenart : Sachakte Im Kontext anzeigen Link kopieren	1962 - 1991
B 208/1658	Bd. 1 Bandnummer : 1 Aktenzeichen/Registriernr. : 7251-01 Unterlagenart : Sachakte Alte Signatur : B 577/1 Benutzungsort : Koblenz Im Kontext anzeigen · Digitalisat anzeigen Link kopieren	1962 - 1978
B 208/1659	Bd. 2 Bandnummer : 2 Unterlagenart : Sachakte Alte Signatur : B 577/2 Benutzungsort : Koblenz	1978 - 1978

Vorheriger Treffer | Nächster Treffer | Merken/Bestellen

Version: 4.0.601 | Angemeldet: Thekla Kleindienst | Benutzung: Benutzung durch Mitarbeiter (Nr. 31932)

invenio – Eine Anwendung des Bundesarchivs | Impressum | Datenschutz | Kontakt

Citrix Workspace | Posteingang - t.klei... | invenio – Mozilla Fi... | Info-Forum_Vortrag | Info-Forum_Vortrag | Informationsforum... | 21:01 16.05.2024

Akten zum Schwangerschaftshormonpräparat Duogynon im Bestand B 208 (Bundesgesundheitsamt)

3. Erschließung von Sachakten mit Personenbezug

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

Login - FAZIT Online | invenio

https://barch.barch.ivbb.bund.de/invenio/main.xhtml

Terminbuchung - Ad... | DoD - Anmeldung | Intranet BArch | WebRTC | E-Akte Bund "Home" ... | Login - FAZIT Online | Sammlung von Organ... | Ablaufdiagramm

invenio

Navigierende Suche | Suche | Suchergebnis | Merkzettel/Bestellen | Benutzerdaten | Hilfe | Kontakt | Abmelden

Treffer in der Tektonik

- (10) Bestände
  - (10) Bundesrepublik Deutschland mit westalliierten Besatzungszonen (1945 ff)
    - (10) Bundesrepublik Deutschland (1949 ff)
      - (10) Jugend, Familie, Senioren, Gesundheit
        - (3) B 353 Bundesministerium für Gesundheit
        - (7) B 208 Bundesgesundheitsamt

Tektonik vollständig anzeigen

Treffer in der Klassifikation

- (2) nicht klassifiziert
- (5) B 208 Bundesgesundheitsamt
  - (5) 2 Institute und andere Einrichtungen bzw. Gremien
    - (5) 2.8 Institut für Arzneimittel und Medizinprodukte, mit Bundesopiumstelle
      - (5) 2.8.1 Gesundheitsschädigende Stoffe
        - (5) 2.8.1.3 Duogynon/Cumorit

Klassifikation vollständig anzeigen

Link kopieren | als PDF speichern | Seite senden

sortieren nach Klassifikationsvorgabe (Standard)

Archivsignatur	Titel und weitere Informationen		Laufzeit
	Im Kontext anzeigen / Link kopieren	Digitalisat anzeigen	
B 208/1662	Bd. 4		1981 - 1991
	Bandnummer :	4	
	Unterlagenart :	Sachakte	
	Alte Signatur :	B 577/5	
	Benutzungsort :	Koblenz	
	Bestellbeschränkungen :	Personenbezogene Benutzungsbeschränkung (unbegrenzt)	
	Im Kontext anzeigen / Link kopieren	Digitalisat anzeigen	
B 208/1663	Bd. 3		1979 - 1983
	Bandnummer :	3	
	Unterlagenart :	Sachakte	
	Alte Signatur :	B 577/6	
	Benutzungsort :	Koblenz	
	Bestellbeschränkungen :	Personenbezogene Benutzungsbeschränkung (unbegrenzt)	
	Im Kontext anzeigen / Link kopieren	Digitalisat anzeigen	

Vorheriger Treffer | Nächster Treffer | Merken/Bestellen

Version: 4.0.601 | Angemeldet: Thekla Kleindienst | Benutzung: Benutzung durch Mitarbeiter (Nr. 31932)

invenio – Eine Anwendung des Bundesarchivs | Impressum | Datenschutz | Kontakt

Citrix Workspace | Posteingang - t.klei... | invenio – Mozilla Fi... | Info-Forum_Vortrag | Info-Forum_Vortrag | Informationsforum... | Dokument1 [Komp... | 21:02 16.05.2024

Akten zum Schwangerschaftshormonpräparat Duogynon im Bestand B 208 (Bundesgesundheitsamt)

3. Erschließung von Sachakten mit Personenbezug

Beispiel Duogynon-Skandal

- Es handelt sich um **Akten des Bundesgesundheitsamtes**
- Diese **spiegeln das behördliche Handeln** des Bundesgesundheitsamtes, des **Pharmaunternehmens** Schering, aber auch **persönliche Schicksale** wider
- Die zu dem Themenkomplex im Bundesarchiv-Bestand Bundesgesundheitsamt vorliegenden fünf Akten sind allesamt älter als 30 Jahre
- Akten, in denen sich nur das Handeln von Institutionen ohne weitere schützenswerte Inhalte widerspiegelt, sind 30 Jahre geschützt
- Akten, die Schilderungen persönlicher Schicksale beinhalten, erhielten einen Schutz von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 BArchG

- Für Beispiele aus den Akten siehe **PDF (Anlage 2)**

3. Erschließung von Sachakten mit Personenbezug

Möglichkeiten, die das Archivverwaltungssystem des Bundesarchivs (BASYS) zur **differenzierten Behandlung von schützenswerten Inhalten** bietet:

- Erfassung von Personen in einzelnen Datensätzen, sofern die Personen eine Wichtigkeit haben und mengenmäßig erfasst werden können
- Erfassung von Personen im Aktentitel
- Erfassung von Personen in Enthält-Vermerken
- Erfassung von Personen in Serientiteln
- Akten mit so erfassten personenbezogenen Informationen können bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung geschützt werden
- Bei Nicht-Erfassung der Personen ist trotzdem ein Schutz dieser für eine ungeprüfte Nutzung möglich

4. Fazit

- Die lückenlose Regelung im Bundesbeamtengesetz, Bundesarchivgesetz und in den Richtlinien zur Personalaktenführung des Bundes ersetzt Einzelabsprachen mit Behörden und führt zu einem problemlosen Verfahren der Abgabe von Personalakten

- Auch wenn Sachakten schützenswerte personenbezogene Angaben enthalten, werden diese von Bundesministerien aber auch weiteren Stellen des Bundes regelmäßig an das Bundesarchiv abgegeben

- Im Wege der archivischen Bearbeitung werden personenbezogene Inhalte ermittelt und die archivische Verwaltungssoftware kann diese durch eine entsprechende Erschließung und Rechteverwaltung differenziert verarbeiten

Bundesarchiv

Präsentation:

Titel: Anbietung, Übernahme und Erschließung von Personalakten und Sachakten mit Personenbezug

vorgetragen von: Kleindienst, Thekla

vorgetragen am: 12. Juni 2024

Kontaktdaten:

Ansprechpartner/-in: Kleindienst, Thekla

Telefon: 0261-505-8337

Email: t.kleindienst@bundesarchiv.de

Anschrift: Bundesarchiv
B 1
Potsdamer Straße 1
56075 Koblenz

Die Inhalte dieser Präsentation sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. / All contents of this presentation are protected by copyright. All rights reserved.

BUNDESGERICHTSHOF KARLSRUHE

131

Bd. I

Personalakten

Prof. Dr. Wilde, Günther

Senatspräsident

Bundesarchiv
PERS 101/ 40061
fol.1 -
0 000274 900402

1W5

1	Vor- und Zuname (Rufname unterstreichen, bei Frauen auch Geburtsname) akademischer Grad	Günther Wilde Paul Carl Dr. h.c.	
2	Geburtstag	24. März 1900	
3	Geburtsort	Berlin	
4	Glaubensbekenntnis	ev.	
5	Beruf des Vaters	Postrat a. D. †	
6	Familienverhältnisse (Tag der Eheschließung, Vor- und Zuname des Ehegatten)	8. 5. 1930 Lotte geb. Loewe	
	Kinder (Vorname und Geburtstag)	Vorname / Geb. Tag / Bl. / Vorname / Geb. Tag 1. 2. 3. 4. 5. 6.	
7	Wohnungen	Karlsruhe, Ebertstr. 4 ab 31. 5. 57: Karlsruhe, Klosestr. 14 17. 12. 59: Karlsruhe-Durlach, Brühlstr. 90 Tel. 41457 ab 18. 9. 1964: (7506) Herrenalb, Birkenwaldstr. 11 Tel. (07083) 684	61 113
8	Schwerbeschädigt: Grad des anerkannten Erwerbsunfähigkeit		
9	Ergänzende Angaben zu den persönlichen Verhältnissen	Mit Urk. des H. Min. Präs. des Landes Baden-Württemberg vom 13. 2. 1957 zum Honorarprofessor an der Universität Heidelberg ernannt worden	40

Bundesminister der Justiz
- P 41 - W 4 -

Bonn, den 24. Oktober 1951
Rosenburg
Tel. 12/3642

Herrn
Bundesrichter Günther W i l d e

durch den Herrn Präsidenten des Bundesgerichtshofes

K a r l s r u h e

Betr.: Übernahme einer Nebenbeschäftigung.
Bezug: Gesuch vom 10.10.1951.

Unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmige ich, daß Sie die Tätigkeit eines Schiedsrichters in der Schiedsgerichtssache GEMA vorm. STAGMA, Gesellschaft für musikalische und mechanische Vervielfältigungsrechte ./. die Vereinigung der Musikveranstalter u.a. übernehmen.

gez. Dehler

Der Bundesminister der Justiz Bonn, den 30. April 1959

- P 98 - W 69 -

Wiedergutmachungsbescheid

Dem Bundesrichter Dr. h.c. Günther W i l d e , geboren am 24. März 1900 in Berlin, wohnhaft in Karlsruhe, Ebertstraße 4,

wird auf seinen Antrag für die Schädigung, die ihm durch nationalsozialistische Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen zugefügt wurde, auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11.5.1951 - BGBl. I S. 291 - (= BWGöD) folgende Wiedergutmachung gewährt:

Die Zeit zwischen dem 1. Januar 1938 (i.W.: Erster Januar neunzehnhundertachtunddreißig) und dem 30. Juni 1949 (i.W.: Dreißigster Juni neunzehnhundertneunundvierzig) ist dem Antragsteller als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen.

G r ü n d e :

Der Antragsteller, der die erste juristische Staatsprüfung "ausreichend (fast gut)" und die zweite juristische Staatsprüfung "vollbefriedigend" bestanden hat, wurd mit Wirkung vom 23.10.1926 zum Gerichtsassessor ernannt und dem Bezirke des Kammergerichts zugeteilt. Mit Wirkung vom 1.7.1931 wurde er zum ständigen Hilfsarbeiter mit der Dienstbezeichnung Amts- und Landrichter bestellt. Durch Erlaß des früheren Reichsjustizministers vom 24.9.1937 wurde er auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 (RGBl. I S. 175) mit Ablauf des 31.12.1937 vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Durch Urkunde des Präsidenten des

Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Ebersteinburg

Telefon 2488 Baden-Baden
Bank: Süddeutsche Bank Baden-Baden
Postscheck-Konto: Nr. 76243 Karlsruhe

Der leitende Arzt:
Dr. med. O. v. Loewenstein
Facharzt für innere Krankheiten

(17b) **Ebersteinburg,** den 31. März 1959
bei Baden-Baden

Fachärztliche Bescheinigung

Herr Bundesrichter Prof. Dr. W i l d e steht in meiner stationären Behandlung. Es handelt sich bei dem Patienten um eine Kreislaufstörung, die auf die stationäre Behandlung gut angesprochen hat. Patient kommt deshalb am 2.4.1959 zur Entlassung. Patient ist noch 6 Wochen arbeitsunfähig und soll anschliessend unter ärztlicher Betreuung eine Nachkur beginnen.

Dr. med. von Loewenstein
Facharzt für innere Medizin

08

Der Präsident
des Bundesgerichtshofes
- I W 5 -

Karlsruhe, 14. Mai 1962

Vfg.

I. An den
Herrn Bundesminister der Justiz

Bonn

Betr.: Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nach § 42 Abs. 3 i.V. mit § 189 BBG;
hier: Senatspräsident Prof. Dr. Günther Wilde

Senatspräsident Prof. Dr. W i l d e , der am 24. März 1962 das 62. Lebensjahr vollendet hat, erwägt, mit Rücksicht auf seinen angegriffenen Gesundheitszustand einen Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit nach § 42 Abs. 3 i.V. mit § 189 BBG zu stellen. Bis zum Ende dieses Jahres möchte Prof. Dr. Wilde noch im Dienst bleiben. Das am 1. Juli 1962 in Kraft tretende Deutsche Richtergesetz läßt jedoch die Versetzung von Richtern an den oberen Bundesgerichten in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres zu (§ 48 Abs. 1 und 3 DRiG). Es stellt sich die Frage, ob von der durch § 42 Abs. 3 i.V. mit § 189 BBG zur Zeit noch gegebenen, in das Verwaltungsermessen gestellten Möglichkeit in der Weise Gebrauch gemacht werden kann, daß die Versetzung in den Ruhestand zum Jahresende schon vor dem 1. Juli 1962 ausgesprochen wird, oder ob das bevorstehende Inkrafttreten des Deutschen Richtergesetzes dem entgegensteht.

Für eine Stellungnahme wäre ich dankbar.

II. Wv. nach 3 Wochen

Zugestellt
Gefertigt 14. MAI 1962
Ordnen
Abgesandt 14. MAI 1962

Vorlage
zur vorl. Verfügung
4. 6. 62

R 14.5.

77

PROF. DR GÜNTHER WILDE
Senatspräsident beim Bundesgerichtshof

KARLSRUHE-DURLACH
Brühlstraße 90, Telefon 41457

z. Zt. Ebersteinburg 9 B – Baden,
24. Juni 1963

Der Präsident
des
Eing. 26. JUNI 1963 12
Anl. Doppel Hefte

76

Dr. med. Schwartzkopf
Arzt für innere Krankheiten
Telefon 26325

75 Karlsruhe, den
Städtische Poliklinik Lederstraße 10 24.6.63

Der Präsident
des Bundesgerichtshofs
Eing. 24. JUNI 1963 12
Anl. Doppel Hefte

Ärztliche Bescheinigung

Bei Herrn Senatspräsidenten Prof. Günther Wilde liegt ein nicht fixierter Hypertonus und eine Coronarinsuffizienz vor.
Da in den letzten Wochen, verbunden mit erheblichen Blutdruckschwankungen eine Verschlechterung des Zustandes eintrat, wurde der Patient dem Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern in Ebersteinburg zu einer stationären Behandlung überwiesen. Voraussichtliche Dauer 4 Wochen.

Schwartzkopf

I. Die ärztl. Bescheinigung des Facharztes Dr. Schwartzkopf vom 24.6.63 ist am gleichen Tage hier eingegangen – vgl. Bl. 76 d. Akten – .
Weiteres ist daher nicht zu veranlassen.

II. Zur Frist Bl. 75 d. Akten.

Karlsruhe, den 27. Juni 1963
Der Präsident des Bundesgerichtshofes
Im Auftrag

C II-7105-278/62

SCHERING A.G. BERLIN

Telegramme: Scheringchemie Berlin
Telefon: 46 00 14
Fernschreiber: Schering Berlin 0183777
Codes: A. B. C. 6th, ACME
Bentley's Complete Phrase
Rudolf Mosse u. Suppl.
Berliner Commerzbank AG, Berlin
Berliner Bank AG, Depka 33, Berlin
Berliner Disconto-Bank AG, Depka F, Berlin
Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin
Postscheck: Berlin-West Nr. 1175
Berlin N 65, Müllerstr. 170—172

An das
Bundesgesundheitsamt
Max von Pettenkofer-Institut

Berlin-Dahlem
Unter den Eichen 82-84

- 5. MRZ 1962
Eingeg.:

K 3/3.62

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Abteilung (bitte bei Antwort angeben)	Hausanschluß
C II-7105-135/62		Klin.Forsch. Dr.U/le.	

1. März 1962

Betr.: Duogynon zur Schwangerschaftsdiagnostik
Ihr Schreiben vom 21.2.1962

Sehr geehrter Herr Professor Kärber!

Zur Anwendung von Duogynon bei Schwangeren möchten wir auf folgendes hinweisen:

Duogynon-Ampullen sind seit 1950 im Handel, das entsprechende Präparat in Dragee-Form seit dem Jahre 1958. Anbei schicken wir Ihnen den Prospekt, aus dem Sie die Zusammensetzung der beiden Präparate ersehen können.

Zur Schwangerschaftsdiagnostik senden wir Ihnen folgende Arbeiten: Dietze, Pots, Pundel, Burger, Herrmann, Leinzinger, MATTHEW, ZONDEK, SCHUMACHER, SCHWARZ, SPANIO, BICKERS, BJØRO u. IVERSEN.

Zur Frage der Auslösung von Aborten mit Duogynon in Zweifelsfällen möchten wir besonders auf die Publikation von DIENZ und RISSE hinweisen.

Diese kurze Literaturübersicht, die keineswegs vollständig ist, zeigt, daß Duogynon zur Amenorrhoe und Schwangerschaftsdiagnostik von zahlreichen Klinikern empfohlen wird, und daß keinerlei Abortgefahr besteht. Wir möchten erwähnen, daß ab Schwangerschaftsbeginn zuerst vom Corpus luteum und später von der Placenta ganz erhebliche Mengen von Gestagenen und Östrogenen gebildet werden. Die in Form von Duogynon zugeführten Steroide sind nur ein Bruchteil der Hormon-Tagesproduktion, wenn man die biologische Wirkung der verschiedenen Stoffe vergleicht. Über die Progesteron-Produktion im schwangeren Organismus gibt die beigefügte Arbeit von SHEARMAN Auskunft.

Kärber

Literatur versehen mit Schreiben vom 21.2. Kär

Nr. 50

Vorstand: Dr. phil. Reinhard Cierc · Adam Gehn · Hans-Jürgen Hamann · Dr. phil. Rudolf Schmidt · Vorsitzer des Aufsichtsrates: Dr. jur. Clemens Plassmann

SCHERING AG

Herrn
Professor Dr. Kärber
Bundesgesundheitsamt
Berlin-Dahlem

Dr.U/le. 1.3.1962 - S. 2

Ihre zweite Frage betraf das Vorkommen von Mißbildungen nach Anwendung von Duogynon. Hierzu können wir Ihnen mitteilen, daß uns kein einziger Fall von auffälligen Mißbildungen an Neugeborenen in den ganzen Jahren der Duogynon-Anwendung bekannt geworden ist, in dem die Mutter Duogynon verwendet hatte.

Aus großen Untersuchungen in den USA und aus tierexperimentellen Arbeiten können wir entnehmen, daß bestimmte Gestagene, über längere Zeit in relativ hoher Dosis verordnet, in der Lage sind, in einem kleinen Prozentsatz intrauterine Virilisierungserscheinungen an weiblichen Föten hervorzurufen. Hierzu möchten wir Ihnen folgende Arbeiten zusenden: SIMMER, GRUMBACH, WILKINS, SCHÖLER u. WACHTER und SUCHOWSKY u. JUNKMANN. Wir halten es für völlig ausgeschlossen, daß eine einmalige oder mehrmalige Anwendung von Duogynon-Präparaten derartige Erscheinungen hervorrufen kann.

Wir hoffen, daß diese Informationen und die zugeführte Literatur zur Klärung dieser Angelegenheit beitragen, und sind gern bereit, weitere Detailfragen mit Ihnen, wenn es erforderlich ist, zu erörtern.

Mit den besten Empfehlungen und

vorzüglicher Hochachtung

S C H E R I N G AG

ppa. i.A.

(Dr.Krüll) (Dr.Uter)

Anlagen

Durchschrift

Bundesgesundheitsamt
Max von Pettenkofer-Institut
Berlin-Dahlem, den Unter den Eichen 82-84
Tel.: 76 39 01 App. 447

22.August 1962

C II-7105-891/62

An die
Firma Schering AG
Berlin N 65
Müllerstr. 170-172

Betr.: Duogynon zur Schwangerschaftsdiagnostik
Bezug: Schreiben des Bundesgesundheitsamtes C II-7105-135/62 vom 21.2.1962 und Ihr Schreiben vom 1.3.1962 - Klin. Forsch. Dr. U/le -

Sehr geehrte Herren!

In einer Veröffentlichung von Wiedemann (Kiel), Derzeitiges Wissen über Exogenese von Mißbildungen im Sinne von Embryopathien beim Menschen, Med. Welt 1962, Nr. 24, S. 1343-49, wird u.a. die Warnung ausgesprochen: "Vorsicht mit Sexualhormonen in der Frühschwangerschaft." Wie Ihnen bekannt ist, wurde auch in der Sitzung der Berliner Medizinischen Gesellschaft vom 9.5.1962, in der die "Häufung seltener Extremitäten-Mißbildungen" behandelt wurde, die Frage der Sexualhormone kurz berührt. Die Verwendung auch von Duogynon und Duogynon simplex zur "Diagnose der Frühschwangerschaft" erscheint damit nicht zweifelsfrei.

Inzwischen wurde auch von Ihnen beim Bundesgesundheitsamt als neue einschlägige Arzneispezialität Duogynon simplex angemeldet. Dies zwingt dazu, eine abschliessende Klärung anzustreben. Es wird daher zunächst um Mitteilung gebeten, was Sie als Hersteller des Duogynon und Duogynon simplex über Ihre Ausführungen vom 1.3.1962 hinaus zu einer solchen Klärung beizutragen bereit sind.

Hochachtungsvoll

gez. Dr.Kärber

(Prof.Dr.Kärber)

Bundesgesundheitsamt Berlin
Eing. 01.AUG.1978
Gesch.-Z.
Pras

7030
Böblingen, 25.07.1978

01.08.978
7251-01
1957/78

Betreff: Duogynon

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24.07.1978 hörte ich im Südwestfunk Baden Baden III. Programm einen Bericht über die schädlichen Wirkungen des Medikaments Duogynon.

Es erfolgte ein Hinweis, daß man sich an Sie wenden könne.

Ich bekam in der Frühschwangerschaft (Februar 1976) eine Duogynon-Spritze und gebar am 22.09.1976 ein schwerbehindertes Kind.

Meine Tochter hatte einen Herzfehler, der inzwischen operiert wurde (ductus arteriosus Botalli), fehlende Arme mit vollständigen Händen an den Schultern und eine schwere Hüftgelenksmißbildung (fehlende Hüftgelenkspfannen). Außerdem hat sie eine Fistel am Steiß, die blind endet.

Geistig entspricht ihre Entwicklung der eines normalen Kindes.

Da die humangenetische Untersuchung bisher kein Ergebnis gebracht hat, möchte ich fragen ob die Möglichkeit besteht, daß diese Fehlbildungen durch Duogynon entstanden sein können.

Anbei eine Fotokopie des medizinischen Berichtes.

Ich möchte schon im Voraus für Ihre Mühe und Ihr Interesse danken und Sie um Antwort bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia [redacted]

Gefertigt: 19.10 KS
Gelesen:
Abgesandt: Hl
Anlagen

BUNDESGESUNDHEITSAMT

Entwurf

1. Frau
Cornelia [redacted]
[redacted]tr. 3

Telex: 1 83 310

7030 Böblingen

Ihr Schreiben vom 25.07.78	G VI 3-7251-Duogynon-01-2174/78	26 20 31 App. 244	19.10.78

Duogynon

Sehr geehrte Frau [redacted]!

Wir bedauern die z.T. recht unsachliche Diskussion über ein eventuell erhöhtes Risiko für dasjenige noch ungeborene Kind in Zusammenhang mit der Verabreichung von Duogynon in der Frühschwangerschaft. Es ist nicht vertretbar, pauschal ein in der Schwangerschaft eingenommenes Arzneimittel - in diesem Fall Duogynon - in ursächlichen Zusammenhang mit einer Schädigung des Kindes zu bringen, da eine Reihe von Faktoren eine Mißbildung begünstigen können.

Man rechnet allgemein mit 2 - 3 mißgebildeten Kindern auf 100 Geburten. In Schweden wird seit einigen Jahren ein sog. Mißbildungsregister geführt. Danach werden 1 % der Mißbildungen auf eine Arzneimittelanwendung zurückgeführt, 3 % durch andere Faktoren der Umwelt, 3 % durch Chromosomenveränderungen (nicht erblich), 25 % durch Vererbung, 68 % durch unbekannte Ursachen.

Aus anderen Untersuchungen ist bekannt, daß eine relativ geringe Alkoholmenge, die eine Schwangere mehr oder weniger regelmäßig zu sich nimmt, zu Schäden des Kindes führen kann.

Nach der Thalidomid-Katastrophe wurde, da kein gesichertes Wissen über mögliche Faktoren vorlag, die eine Gefahr für den Verlauf einer Schwangerschaft und für die Entwicklung des Kindes darstellen, eine von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Studie "Schwangerschaftsverlauf und Kindesentwicklung" durchgeführt. Insgesamt wurden 17.774

Schwangerschaftsverläufe bis zur Geburt des Kindes beobachtet. Es wurden bei der Beobachtung alle nur möglichen Faktoren, die eine Schwangerschaft beeinflussen könnten, von vornherein miterfaßt. Alle Kinder dieser Frauen beobachtete und untersuchte man bis zum 3. Lebensjahr. Ziel dieser Erforschung war es u.a. auch, störende, gleichzeitig wirkende Zwei- bzw. Drittfaktoren zu erkennen, die eventuell voreilige, falsche Schlüsse zugelassen hätten.

Die bisherige Auswertung von 7.870 Schwangerschaftsverläufen zeigt, daß früher durchgemachte Aborte dazu führen können, später ein mißgebildetes Kind zur Welt zu bringen. In den Familien, in denen häufiger mißgebildete Kinder vorkommen, ist eher damit zu rechnen, daß ohne Medikamenteneinflüsse Mißbildungen auftreten. Chronische Erkrankungen der Schwangeren oder aber starkes Zigarettenrauchen des Vaters sind mit höheren Mißbildungsraten gekoppelt. Wenn Duogynon als Schwangerschaftstest das Risiko einer Mißbildung erhöht hätte, wären in der zuvor erwähnten Studie deutlich mehr mißgebildete Kinder von diesen Frauen geboren worden. Das ist aber nicht der Fall.

Inzwischen sind in den USA und in verschiedenen europäischen Ländern insgesamt mehr als 80 000 Schwangerschaftsverläufe in mehreren Studien dokumentiert worden. Unter anderen wurden einzelne Gruppen von mißgebildeten und gesunden Kindern unter Berücksichtigung der Einnahme von Medikamenten - speziell Hormonpräparaten - durch die Mütter in der Frühschwangerschaft verglichen.
Unter den untersuchten Schwangerschaften waren mehrere tausend, bei denen in der Frühschwangerschaft Hormonpräparate aus unterschiedlichen Gründen angewendet worden waren.
Der Vergleich der Mißbildungshäufigkeit zwischen den Untergruppen mit und ohne Hormonbehandlung ergab so geringe Unterschiede, daß von einem Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs von Mißbildungen und Medikamenteneinnahme nicht gesprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

G VI 3
Dr. Pritzsche
Wiss. Direktorin

G VI	G VI 3
24.10	24.10

2. z. Vorgang G VI 3

Christa [redacted] [redacted]. 13, 7141 Benningen/N

Bundesgesundheitsamt
Postfach

1000 Berlin 33

Bundesgesundheitsamt Berlin
Eing. 18.SEP.1978
Gesch.-Z.
Nr
Präs

12.09.978
L 7251-01 GW
NL: 2139 GW3

14.9.1978

Injektion Duogynon

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Schreiben möchte ich Sie bitten, mir eine eindeutige Information über etwaige Mißbildungen am Embryo, zu geben, die durch eine Spritze mit Duogynon hervorgerufen werden könnten.

Ich bin im 7. Monat schwanger und versuche seit 2 Monaten um Informationen die diesen Fall betreffen.
Mir wurde im 1. Monat dieses Mittel gespritzt, um eine Schwangerschaft nachzuweisen.
Ich falle nun von einem Schrecken in den anderen, weil man vom Südwestfunk Baden-Baden ständig mit diesem dem"Contergan-Skandal vergleichbarem Geschehen" konfrontiert wird.
Dagegen werde ich von ärztlicher Seite und auch von industrieller Seite ständig beruhigt. Ich finde das langsam unverantwortlich, da ich sonst vor 2 Monaten um eine Schwangerschaftsunterbrechung nachgesucht hätte. Wissen Sie was es heißt in ständiger Angst und Schrecken zu leben, ein krankes Kind auf die Welt zu bringen ?

Ich bitten Sie nun dringendst, mir genauere Aufklärung zu geben.
Ich danke Ihnen im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Christa [redacted]

BUNDESGESUNDHEITSAMT

Entwurf

Gefertigt: Kr. 17.10.78
Gelesen:
Abgesandt: 25.10.1978
Anlagen: -0- Stück

1/ Frau
Christa [redacted]
[redacted] 13

7141 Benningen/N

Telex: 1 83 310

14.09.78 | G VI-7251-01-2139/78 | 26 20 31 App. 244 | 18.10.78

Sehr geehrte Frau [redacted]

Wir bedauern die z.T. recht unsachliche Diskussion über ein eventuell erhöhtes Risiko für das noch ungeborene Kind in Zusammenhang mit der Verabreichung von Duogynon in der Frühschwanderschaft. Es ist nicht vertretbar, pauschal ein in der Schwangerschaft eingenommenes Arzneimittel - in diesem Fall Duogynon - in ursächlichen Zusammenhang mit einer Schädigung des Kindes zu bringen, da eine Reihe von Faktoren eine Mißbildung begünstigen können.

Man rechnet allgemein mit 2 - 3 mißgebildeten Kindern auf 100 Geburten. In Schweden wird seit einigen Jahren ein sog. Mißbildungsregister geführt. Danach werden 1% der Mißbildungen auf eine Arzneimittelanwendung zurückgeführt, 3% durch andere Faktoren der Umwelt, 3% durch Chromosomenveränderungen (nicht erblich), 25% durch Vererbung, 68% durch unbekannte Ursachen.

Aus anderen Untersuchungen ist bekannt, daß eine relativ geringe Alkoholmenge, die eine Schwangere mehr oder weniger regelmäßig zu sich nimmt, zu Schäden des Kindes führen kann.

Nach der Thalidomid-Katastrophe wurde, da kein gesichertes Wissen über mögliche Faktoren vorlag, die eine Gefahr für den Verlauf einer Schwangerschaft und für die Entwicklung des Kindes darstellen, eine von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Studie "Schwangerschaftsverlauf und Kindesentwicklung" durchgeführt. Insgesamt wurden 14.774 Schwangerschaftsverläufe bis zur Geburt des Kindes beobachtet. Es wurde bei der Beobachtung alle nur möglichen Faktoren die eine Schwangerschaft beeinflussen könnten, von vornherein mit erfaßt. Alle Kinder dieser Frauen beobachtete und untersuchte man bis zum 3. Lebnesjahr. Ziel dieser Erforschung war es u.a. auch, störende, gleichzeitig wirkende Zweit- bzw. Drittfaktoren zu erkennen die eventuelle voreilige, falsche Schlüsse zugelassen hätten.

Die bisherige Auswertung von 7.870 Schwangerschaftsverläufen zeigte, daß früher durchgemachte Aborte dazu führen können, später ein mißgebildetes Kind zur Welt zu bringen. In den Familien, in denen häufiger mißgebildete Kinder vorkommen, ist eher damit zu rechnenn daß ohne Medikamenteinflüsse Mißbildungen auftreten. Chronische Erkrankungen der Schwangeren oder aber starkes Zigarettenrauchen des Vaters sind mit höheren Mißbildungsraten gekoppelt.

Wenn Duogynon als Schwangerschaftstest das Risiko einer Mißbildung erhöht hätte, wären in der zuvor erwähnten Studie deutlich mehr mißgebildete Kinder von diesen Frauen geboren worden. Das ist aber nicht der Fall.

Inzwischen sind in den USA und in verschiedenen europäischen Ländern insgesamt mehr als 80 000 Schwangerschaftsverläufe in mehreren Studien dokumentiert worden. U.a. wurden auch Gruppen von mißgebildeten und gesunden Kindern unter Berücksichtigung der Einnahme von Medikamenten - speziell Hormonpräparaten - durch die Mutter in der Frühschwangerschaft verglichen. Unter den untersuchten Schwangerschaften waren mehrere tausend, bei denen in der Frühschwangerschaft Hormonpräparate aus unterschiedlichen Gründen angewendet worden waren. Der Vergleich der Mißbildungshäufigkeit zwischen den Untergruppen mit und ohne Hormonbehandlung ergab so geringe Unterschiede, daß von einem Nachweis eines ursächlichen Zusammenhanges von Mißbildungen und Medikamenteneinnahme nicht gesprochen werden kann.

Aus diesen Befunden wurde geschlossen, daß - sofern ein Mißbildungsrisiko bestehen sollte - dieses sehr gering sein dürfte. Dennoch sollten diese und ähnliche Arzneimittel als Schwangerschaftstest nicht mehr angewandt werden, da sie heutzutage entbehrlich sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

G VI 3

Dr. Pritzsche
Wiss. Direktorin

2. Zur Vorlage G VI 3

G VI | G VI 3

1v
Pri
20.10
24.10